



20.11.2014
GZ: GW 1-GW 2001-2008/0003 (Bitte stets angeben)

Kontakt:
Trauzettel
Referat GW 1
Fon 3013
Fax 1550

Rundschreiben 8/2014 (GW)

An alle

Kreditinstitute,

Finanzdienstleistungsinstitute,

Zahlungsinstitute,

E-Geld-Institute,

Agenten i.S.d. § 1 Abs. 7 ZAG,

E-Geld-Agenten i.S.d. § 1a Abs. 6 ZAG,

Unternehmen und Personen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2c GwG,

**Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften
und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften,
ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die
Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und
die der Aufsicht der BaFin gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3
KAGB unterliegen,**

**Versicherungsunternehmen,
die Lebensversicherungsverträge bzw.**

Seite 2 | 5

Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten sowie

**Finanzholding-Gesellschaften und
gemischte Finanzholding-Gesellschaften**

in der Bundesrepublik Deutschland

- I. Erklärung der FATF („FATF Public Statement“) vom 24.10.2014 zum Iran, zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) sowie weiteren Ländern**
- II. Informationsbericht der FATF vom 24.10.2014 zu Ländern unter Beobachtung**
- III. Verwaltungspraxis zu § 11 GWG**

Bezug: Erklärung und Informationsbericht der FATF jeweils vom 27.06.2014 bzw. mein Rundschreiben 6/2014 (GW) vom 14.07.2014 sowie mein Rundschreiben 2/2010 vom 22.03.2010 und mein Rundschreiben 2/2012 vom 21.03.2012

2 Anlagen

I.

Die FATF hat auf ihrer Plenumsitzung in Paris am 24.10.2014 eine aktualisierte Erklärung („FATF Public Statement“) und einen aktualisierten Informationsbericht (s. hierzu II.) veröffentlicht.

Die Erklärung der FATF vom 24.10.2014 (Anlage 1) befasst sich mit Ländern, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen



Seite 3 | 5

zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind.

- 1) Der Kategorie 1 unterfallen Länder, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen und bezüglich derer die FATF ihre Mitgliedsländer und alle anderen Länder zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmaßnahmen aufruft.

In diese Kategorie fallen nach wie vor der Iran sowie die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea).

Bezüglich beider Länder gelten damit die Erklärung der FATF vom 14.07.2014 und mein Rundschreiben 6/2014 (GW) fort. Hinsichtlich der nach wie vor zu treffenden Maßnahmen verweise ich auf mein Rundschreiben 2/2010 (GW).

- 2) Der Kategorie 2 unterfallen Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine ausreichenden Fortschritte in der Beseitigung der festgestellten Defizite vorweisen können oder die sich schon nicht auf einen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Beseitigung der wesentlichen Defizite verpflichtet haben. Bezüglich solcher Länder ruft die FATF ihre Mitgliedsländer zu einer Berücksichtigung der Risiken auf, die aus den vorgenannten Defiziten in Bezug auf die jeweiligen Länder resultieren.

In diese Kategorie fallen nach wie vor Algerien, Ekuador, Indonesien, und Myanmar.

Bei Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern oder mit Geschäftspartnern, die in diesen Ländern residieren, sowie bei Transaktionen von oder in diese Länder sind stets zusätzliche, dem (von der FATF festgestellten) erhöhten Risiko angemessene

Seite 4 | 5

Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen. Außerdem sind die Ergebnisse der insoweit getroffenen Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen für die Innenrevision sowie die Jahresabschluss- und etwaige Sonderprüfungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Maßnahmen entsprechen meinem Rundschreiben 2/2010 (GW).

II.

Im Rahmen der fortlaufenden Länderprüfungen durch die FATF und die FATF Regionalgruppen (FSRBs) haben sich auch weiterhin bei einzelnen Ländern Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt.

Im Einzelnen wird auf den übersetzten Informationsbericht der FATF vom 24.10.2014 (Anlage 2) verwiesen.

Wenn auch in Bezug auf diese Länder keine unmittelbaren Handlungspflichten bestehen und keine zusätzlichen, dem erhöhten Risiko angemessenen Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen sind, sollte jedoch gleichwohl bei der Bewertung der Länderrisiken im Rahmen der Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Situation in den genannten Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigt werden.

III.

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben 1/2014 (GW) Nr. I weise ich darauf hin, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf seiner Homepage eine aktualisierte Fassung seiner Auslegungshinweise zum Verdachtsmeldewesen im Bereich der Geldwäschebekämpfung nach § 11 GwG eingestellt hat.

Vor diesem Hintergrund habe ich auch die auf der Homepage der BaFin im Bereich "Geldwäschebekämpfung" befindliche Verwaltungspraxis zu § 11 GwG, die ich außerdem mit o.g. Rundschreiben übersandt hatte,



Seite 5 | 5

entsprechend angepasst. Ich bitte daher, ab sofort ausschließlich diese Fassung zugrunde zu legen.

Im Auftrag

Dr. Fürhoff

Presseerklärung der FATF

vom

24. Oktober 2014

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen

Erklärung der FATF („FATF Public Statement“)

Paris, 24. Oktober 2014 - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen ausgehen, zu treffen:

Iran
Demokratische Volksrepublik Korea

Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben. Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.

Algerien

Ekuador Indonesien Myanmar

Iran

Die FATF ist nach wie vor besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des früheren Dialogs des Iran mit der FATF und der zuletzt eingereichten Informationen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu einer solchen verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von dem Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert Jurisdiktionen auch weiterhin dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte hinaus über mögliche zusätzliche oder die Verstärkung bereits bestehender Sicherungsmaßnahmen nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Februar 2015 ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

Demokratische Volksrepublik Korea

Seit Juni 2014 hat die Demokratische Volksrepublik Korea weiterhin Dialogbereitschaft gegenüber der FATF gezeigt und ihre Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit der FATF erörtert. Die FATF fordert die Demokratische

Volksrepublik Korea dringend auf, diese Zusammenarbeit mit der FATF fortzuführen und eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abzugeben in Bezug auf den mit der FATF entwickelten Aktionsplan.

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ernststen Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2011 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Algerien

Algerien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen. Allerdings, trotz Algeriens Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Algerien bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Algerien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) angemessene Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen und (3) die Verabschiedung von Maßnahmen betreffend Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FATF. Die FATF ermutigt Algerien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ekuador

Ekuador hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die Verabschiedung von Verordnungen für Unternehmen, die durch die "Superintendencia of Companies" beaufsichtigt werden. Allerdings, trotz Ekuadors Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Ekuador bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Ekuador sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch (1) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (2) die Klarstellung der Verfahren in Bezug auf die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, die mit Geldwäsche im Zusammenhang stehen. Ekuador sollte fortfahren, die Koordination der Aufsicht im Finanzsektor weiter zu verbessern. Die FATF ermutigt Ekuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Indonesien

Indonesien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, darunter die Entwicklung eines Regelwerks zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen. Allerdings hat Indonesien trotz der Selbstverpflichtung, die es auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, bisher keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite bei der Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt. Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbliebenen Defizite im Einklang mit den FATF Vorgaben anzugehen, in dem es die UN-Sicherheitsratsresolution 1267 vollständig umsetzt und eine Klarstellung des Regelwerks und der Verfahrensweisen zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen unternimmt.

Myanmar

Myanmar hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Dennoch hat Myanmar ungeachtet der Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Myanmar sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und für das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung; (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem; und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Die FATF ermutigt Myanmar seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Anlage 2

Information der FATF

vom

24.10.2014

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen

Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren

Paris, 24. Oktober 2014 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

Afghanistan

Im Juni 2012 hat Afghanistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2014 hat Afghanistan Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht, die auch das Inkrafttreten der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und die Veröffentlichung von Verordnungen auf diesem Gebiet umfassen. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Afghanistan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung, zum Aufspüren und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) die Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Aufsichtsprogramms für alle Finanzbereiche im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (4) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Beschlagnahme von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche; (5) die Schaffung

einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; und (6) die Schaffung und Umsetzung effektiver Kontrollen bei grenzüberschreitenden Bargeldtransaktionen. Die FATF ermutigt Afghanistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Albanien

Seit Juni 2012, als Albanien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hatte, mit der FATF und Moneyval bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Albanien signifikante Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Albanien hat auf technischer Ebene umfassend an der Umsetzung seines Aktionsplans gearbeitet, insbesondere durch: den Erlass adäquater Bestimmungen zu Kundensorgfaltspflichten; die Einführung eines Rechtsrahmens und von Verfahren zur Entdeckung, Nachverfolgung und zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen; und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Internationale Kooperation. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch zur Bestätigung, dass das Verfahren zur Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der von der FATF erkannten Mängel auf einem guten Weg ist, durchführen.

Angola

Im Juni 2010 und erneut vor dem Hintergrund des überarbeiteten Aktionsplans im Februar 2013 hat Angola eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2014 hat Angola Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht, die auch den Beginn von Vor-Ort Prüfungen der Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Banken umfassen. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Angola sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch die Gewährleistung, dass geeignete Gesetze und Verfahren in Kraft sind, um gegenseitige Rechtshilfe gewährleisten zu können. Die FATF ermutigt Angola, sein verbleibendes Defizit anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Guyana

Im Oktober 2013 hat Guyana auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Guyana wird an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessen rechtlichen Rahmenwerks zur Beschlagnahme von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen; (3) die Schaffung und Umsetzung eines angemessen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung effektiver Kundensorgfaltmaßnahmen und die Verbesserung der Transparenz im Finanzsektor; (6) die Verschärfung der Anforderungen im Bereich des Verdachtsmeldewesens; und (7) die Implementierung einer adäquaten Aufsichtsstruktur. Die FATF ermutigt Guyana, seine Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Umsetzung seines Aktionsplanes anzugehen.

Irak

Im Oktober 2013 hat der Irak auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der MENAFTAF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Irak sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (3) die Schaffung effektiver Kundensorgfaltsmaßnahmen; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen; (6) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor. Die FATF ermutigt den Irak, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Jemen

Seit der Jemen im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hat, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat der Jemen Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht. Im Juni 2014 hat die FATF festgestellt, dass der Jemen seinen Aktionsplan auf technischer Ebene im Wesentlichen umgesetzt hat, u. a. durch die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die Schaffung von Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; die Verbesserung der Anforderungen im Bereich der Kundensorgfaltspflichten sowie im Bereich der Verdachtsmeldungen; den Erlass von Leitlinien; die Weiterentwicklung der Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Aufsichtsbehörden im Finanzsektor sowie der Zentralen Verdachtsmeldestelle (FIU); und die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU). Obwohl die FATF festgestellt hat, dass der Jemen seinen mit der FATF vereinbarten Aktionsplan erfüllt hat, ist die FATF aufgrund der aktuellen Sicherheitslage nicht in der Lage, eine Vor-Ort-Prüfung zur Bewertung der Frage durchzuführen, ob die Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen auf den Weg gebracht wurde. Die FATF wird die Situation weiter beobachten.

Kambodscha

Seit Juni 2011, als Kambodscha eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hatte, mit der FATF und APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kambodscha signifikante Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Kambodscha hat auf technischer Ebene umfassend an der Umsetzung seines Aktionsplans gearbeitet, insbesondere durch: die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die Einführung von Verfahren zur Entdeckung und zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen; die Einführung von Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögenswerten, die mit Geldwäsche in Verbindung stehen; die Einrichtung einer effektiv funktionsfähigen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; und die Einrichtung von Kontrollen für grenzüberschreitende Bartransaktionen. Die FATF hat einen Vor-Ort-Besuch durchgeführt, kann aber noch nicht bestätigen, dass die Implementierung der vorgenannten Reformen bereits begonnen wurde. Die FATF

ermutigt Kambodscha, weitere Fortschritte bis Februar 2015 zu erzielen, wenn die FATF die Situation erneut überprüfen wird.

Kuwait

Seit Juni 2012, als Kuwait auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hat, mit der FATF und der MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behebung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Kuwait bedeutende Fortschritte zur der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Kuwait hat seinen Aktionsplan auf technischer Ebene im Wesentlichen umgesetzt, u.a. durch die Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung und die Einführung von Verfahrensweisen zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen. Gewährleistung, dass angemessene Gesetze und Verfahren zur gegenseitigen Rechtshilfe in Bezug auf die Terrorismusfinanzierung implementiert sind; die Gewährleistung der Kundensorgfaltspflichten; gewährleisten einer Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); die Schaffung dass Finanzinstitute zur Abgabe von Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet sind, und der Ratifizierung der Terrorismus Finanzierung Konvention. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch durchführen, um zu bestätigen, dass der Umsetzungsprozess der erforderlichen Reformen und Maßnahmen im Gange ist, um die zuvor von der FATF identifizierten Mängel zu beheben.

Laos

Im Juni 2013 hat Laos auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Laos sollte arbeiten, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht; (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Rechtsrahmen zur Identifizierung, Nachverfolgung und zum Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen; (6) die Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor; und (7) die Verschaffung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Sorten. Die FATF ermutigt Laos, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Namibia

Seit Juni 2011, als Namibia eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Namibia signifikanten Fortschritte in Bezug auf die Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt. Namibia hat auf der technischen Ebene den Aktionsplan im Wesentlichen erfüllt, insbesondere durch: adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; Schaffung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und Einfrieren von Vermögenswerten, die Terroristen gehören; Sicherstellung, dass die Aufsichtsbehörden ausreichende Befugnis haben, die Einhaltung der Antigeldwäsche und Terrorismusfinanzierungsvorschriften zu überwachen; Entwicklung eines adäquaten Anti-

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsprogramms; Schaffung einer Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; Einführung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen, um die Nichteinhaltung der nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu behandeln; Ratifizierung der Konvention zur Terrorismusfinanzierung. Die FATF wird eine Vor-Ort Prüfung durchführen, um zu bestätigen, dass der Prozess zur Umsetzung der verlangten Reformen und Aktionen auf dem Weg ist, damit die von der FATF zuvor identifizierten Defizite beseitigt werden.

Nicaragua

Seit Juni 2011, als Nicaragua eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Nicaragua signifikante Fortschritte in Bezug auf die Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt. Nicaragua hat auf der technischen Ebene den Aktionsplan im Wesentlichen erfüllt, insbesondere durch: die Einführung effektiver Kundensorgfalts- und Aufzeichnungspflichten; Schaffung von Anforderungen an die Abgabe von Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Entwicklung eines Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzsektor; Schaffung einer Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; und Schaffung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört. Die FATF wird eine Vor-Ort Prüfung durchführen, um zu bestätigen, dass der Prozess zur Umsetzung der verlangten Reformen und Aktionen auf dem Weg ist, damit die von der FATF zuvor identifizierten Defizite beseitigt werden.

Pakistan

Seit Juni 2010, als Pakistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Pakistan signifikante Fortschritte in Bezug auf die Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erzielt. Im Juni 2014 hat die FATF beschlossen, dass Pakistan seinen Aktionsplan auf der technischen Ebene im Wesentlichen erfüllt hat, insbesondere durch: adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Schaffung von Verfahren zum Identifizieren, Einfrieren und Beschlagnahmen von Vermögen, welches Terroristen gehört; Gewährleisten einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); Schaffung von Regelungen für Zahlungsdienstleister; und Verbesserung der Kontrollen für den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr. Aufgrund von Sicherheitsrisiken ist die FATF nicht in der Lage, eine Vor-Ort Prüfung durchzuführen um festzustellen, ob der Prozess, die geforderten Reformen und Aktionen umzusetzen, auf dem Weg ist.

Panama

Im Juni 2014 gab Panama auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung ab, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weiter bestehen. Panama sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens

zum Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört; (3) Schaffung effektiver Maßnahmen für Kundensorgfaltspflichten um die Transparenz zu verbessern; (4) Gewährleisten einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); (5) Erstellen von Anforderungen für Verdachtsmeldeanzeigen für alle Finanzinstitute und DNFBPs und (6) Sicherstellung von effektiven Mechanismen für die internationale Kooperation. Die FATF ermutigt Panama, seine verbleibenden Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans fortzusetzen.

Papua Neu Guinea

Im Februar 2014 gab Papua Neu Guinea auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung ab, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten.

Seit Juni hat Papua Neu Guinea Fortschritte in Bezug auf die Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erzielt, insbesondere durch den Erlass aufsichtlicher Standards zu Kundensorgfaltspflichten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weiter bestehen. Papua Neu Guinea sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen das im Zusammenhang mit Geldwäsche steht; (3) Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmen zur Identifizierung, Verfolgung und Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört; (4) Schaffung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); (5) Erstellen von Anforderungen für Verdachtsmeldeanzeigen; (6) Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor; (7) Schaffung und Umsetzung effektiver Kontrollen für grenzüberschreitende Devisengeschäfte. Die FATF ermutigt Papua Neu Guinea, seine verbleibenden Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans fortzusetzen.

Simbabwe

Seit Juni 2011, als Simbabwe auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hat, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Simbabwe signifikante Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht. Simbabwe hat auf technischer Ebene umfassend an der Umsetzung seines Aktionsplans gearbeitet, insbesondere durch: die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die Schaffung von Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; die Einrichtung einer Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflicht zur Erstattung von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und dieser auch nachkommen; und die Ratifizierung der Konvention zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch zur Bestätigung, dass das Verfahren zur Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der von der FATF erkannten Mängel auf einem guten Weg ist, durchführen.

Sudan

Im Februar 2010, und erneut im Juni 2013 angesichts seines überarbeiteten Aktionsplans, gab der Sudan auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung ab, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2014 hat der Sudan Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch Inkraftsetzung dreier Dekrete mit Bezug zu UNSCR-Verpflichtungen zum Einfrieren von Vermögen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weiter bestehen. Panama sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch:

(1) Behebung der verbliebenen Problemfelder im Bereich der Vortaten für Geldwäsche; (2) Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); (4) Verbesserung der Maßnahmen zur Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten; (5) Gewährleistung, dass angemessene Gesetze und Verfahren zur gegenseitigen Rechtshilfe implementiert sind. Die FATF ermutigt den Sudan, seine verbleibenden Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans fortzusetzen.

Syrien

Seit Februar 2010, als Syrien auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hatte, mit der FATF und der MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Syrien Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Im Juni 2014 hat die FATF festgestellt, dass Syrien seinen Aktionsplan auf technischer Ebene im Wesentlichen umgesetzt hat, u. a. durch die Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung und die Einführung von Verfahrenswesen zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen. Die FATF hat zwar festgestellt, dass Syrien seinen mit der FATF vereinbarten Aktionsplan umgesetzt hat, sie kann jedoch wegen der Sicherheitslage in Syrien nicht im Wege eines Vor-Ort-Besuchs prüfen, ob der Prozess der Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen auf den Weg gebracht wurde. Die FATF wird die Situation weiter beobachten.

Uganda

Im Februar 2014 hat Uganda auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2014 hat Uganda Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, u. a. durch Einführung einer Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und von Leitlinien für die Meldepflichtigen. Gleichwohl hat die FATF festgestellt, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Uganda sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite umzusetzen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung, zum Aufspüren und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) die Gewährleistung effektiver Vorschriften über die Aufbewahrung von Aufzeichnungen; (4) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; (5) die Gewährleistung angemessener Anforderungen an das Verdachtsmeldewesen; (6) die Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Aufsichtsprogramms für alle Finanzbereiche im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung; und (7) Gewährleistung angemessener Gesetze und Verfahren hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen und der Aufsichtsbehörden. Die FATF ermutigt Uganda, seine Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen.

Länder, die nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen

Argentinien

Die FATF begrüßt Argentinien's bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Argentinien den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend seiner im Juni 2011 durch die FATF identifizierten strategischen Defizite zu erfüllen. Argentinien ist daher nicht länger Gegenstand des Überwachungsprozesses der FATF im Rahmen ihres weltweiten laufenden Verfahrens zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Argentinien wird weiter mit GAFISUD zusammenarbeiten, um alle Probleme bei der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, die in seinem Länderbericht festgestellt wurden, anzugehen.

Äthiopien

Die FATF begrüßt den bedeutenden Fortschritt der Äthiopien bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Äthiopien den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend seiner im Juni 2010 durch die FATF identifizierten, strategischen Defizite zu erfüllen. Äthiopien ist daher nicht länger Gegenstand des Überwachungsprozesses der FATF im Rahmen ihres weltweiten laufenden Verfahrens zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Äthiopien wird weiter mit ESAAMLG zusammenarbeiten, um auch weiterhin sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Kuba

Die FATF begrüßt Kubas bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Kuba den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend seiner im Februar 2013 durch die FATF identifizierten, strategischen Defizite zu erfüllen.

Kuba ist daher nicht länger Gegenstand des Überwachungsprozesses der FATF im Rahmen ihres weltweiten laufenden Verfahrens zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Kuba wird weiter mit GAFISUD zusammenarbeiten, um auch weiterhin sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Tadschikistan

Die FATF begrüßt Tadschikistan's bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Tadschikistan den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend seiner im Juni 2011 durch die FATF

identifizierten, strategischen Defizite zu erfüllen. Tadschikistan ist daher nicht länger Gegenstand des Überwachungsprozesses der FATF im Rahmen ihres weltweiten laufenden Verfahrens zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Tadschikistan wird weiter mit der EAG zusammenarbeiten, um alle Probleme bei der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, die in seinem Länderbericht festgestellt wurden, anzugehen.

Türkei

Die FATF begrüßt den bedeutenden Fortschritt der Türkei bei der Verbesserung ihres Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass die Türkei den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um ihre Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend ihrer im Februar 2010 durch die FATF identifizierten, strategischen Defizite zu erfüllen. Die Türkei ist daher nicht länger Gegenstand des Überwachungsprozesses der FATF im Rahmen ihres weltweiten laufenden Verfahrens zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die Türkei wird weiter mit der FATF zusammenarbeiten, um alle Probleme bei der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, die in ihrem Länderbericht festgestellt wurden, anzugehen.

MEMORANDUM
FOR THE RECORD
DATE: 11/15/54